

**Zweite Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule“
Vom 16. Juni 2016**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule - KMSGebS

Die Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule vom 4. Juni 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang, Nr. 6 vom 24. Juni 2009, S. 5), geändert durch die Satzung vom 23. Juni 2011 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 4. Jahrgang, Nr. 7 vom 20. Juli 2011, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 KMSGebS wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote.“

2. § 4 KMSGebS wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Stabspiel und Chor“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Tarif A gilt für Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote bestimmt sich nach dem jeweiligen Kursfach, nach der Dauer einer Unterrichtseinheit und der Anzahl der angemeldeten Schüler. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. Die Wörter „Unterrichtsgebühren, der Gebühren für die Bereitstellung eines Instrumentes, der Prüfungsgebühren“ werden durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

3. § 5 KMSGebS wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Ende“ durch das Wort „Beginn“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufnahme an die Kreismusikschule der erste Unterricht des Ausbildungsjahres tritt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die Angabe „§ 4 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1, 2 und 7“ ersetzt.

4. § 6 KMSGebS wird aufgehoben.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

5. § 7 KMSGebS wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Dabei werden die Unterrichtsgebühren, die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes und die Gebühr für die Inanspruchnahme im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen jeweils in zwei hälftigen Teilbeträgen festgesetzt. Der Bescheid über den ersten Teilbetrag wird im ersten Ausbildungshalbjahr, das am 1. August beginnt und am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres endet, erlassen. Der Bescheid über den zweiten Teilbetrag wird im zweiten Ausbildungshalbjahr, das am 1. Februar beginnt und am 31. Juli desselben Kalenderjahres endet, erlassen.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn der Gebührenbescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) In Härtefällen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Antrag auf Ratenzahlung möglich.“

6. § 8 KMSGebS wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung „§ 7“ und es werden nach dem Wort „Gebühr“ ein Komma und das Wort „Förderung“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wehr- und Zivildienstleistende“ durch die Wörter „Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden die beiden folgenden Absätze eingefügt:

„(3) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 50 % (Sozialermäßigung) kann auf Antrag gewährt werden

 1. für Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB II
 2. für Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
 3. für Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
 4. für Bezieher von Wohngeld nach dem WoGG“

(4) Liegen die Voraussetzungen sowohl für eine Geschwister- als auch für eine Sozialermäßigung vor, so wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. In Satz 1 werden die Wörter „Gebührenermäßigung oder -erlass“ durch die Wörter „Gebührenerlass, -ermäßigung oder -erstattung“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „auf Anforderung“ gestrichen. Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt: „Anträge auf Erstattung von Gebühren des ersten Ausbildungshalbjahres können bis 31. März des folgenden zweiten Ausbildungshalbjahres gestellt werden. Anträge auf Erstattung von Gebühren des zweiten Ausbildungshalbjahres sind bis spätestens 31. Oktober desselben Kalenderjahres zu stellen.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 9 KMSGebS wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung „§ 8“.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

8. § 10 KMSGebS wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung „§ 9“.

9. Die Anlage zu § 4 Absatz 7 KMSGebS wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 4 Absatz 8 der Gebührensatzung der Kreismusikschule - Gebührenverzeichnis

(Legende: MFE = Musikalische Früherziehung; MGA = Musikalische Grundausbildung; o.B. HF = ohne Belegung eines Hauptfaches; G = Gruppenunterricht; 60/4+ = Gruppenunterricht 60 Minuten mit mindestens vier Schülern)

(1) Die Gebühr nach § 3 Nr. 1 beträgt für einen Schüler pro Schuljahr

Unterrichtsfach	Pro Woche Unterrichtsstunde in Minuten	ab 1. Februar 2017		ab 1. August 2017	
		Tarif A in EUR	Tarif B in EUR	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR
1. das Grundfach					
a) Musikgarten/Piepmatzkurs	G 45	156,00	156,00	156,00	156,00
b) MFE	G 45	156,00	156,00	156,00	156,00
c) MGA	G 45	156,00	156,00	156,00	156,00
d) Stabspiel o. B. HF	G 45	156,00	156,00	156,00	156,00
e) Chor o. B. HF	G 60	60,00	60,00	60,00	60,00
2. das Kursfach					
a) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- oder Artistik	G 45/4+	240,00	276,00	252,00	288,00
b) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- oder Artistik	G 60/4+	276,00	312,00	288,00	324,00
3. die Hauptfächer Instrumental- oder Gesangsunterricht jeweils im					
a) Einzelunterricht	E 60	900,00	960,00	912,00	972,00
b) Einzelunterricht	E 45	720,00	900,00	732,00	912,00
c) Einzelunterricht	E 30	468,00	516,00	480,00	528,00
d) Gruppenunterricht	G 45	336,00	384,00	348,00	396,00
4. das Ergänzungsfach o. B. HF	G 45,60, 75 oder 90	156,00	168,00	156,00	168,00

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes nach § 3 Nr. 2 beträgt

2.1.	für den Zeitraum bis drei Jahren, beginnend ab Bereitstellung des Instrumentes	
2.1.1.	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 1.000,00 EUR	4,00 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.1.2.	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 2.000,00 EUR	5,40 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.1.3.	bei einem Instrument mit einem Neuwert über 2.000,00 EUR	6,70 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.2.	für den Zeitraum ab drei Jahren, beginnend ab Bereitstellung des Instrumentes	1 % vom Neuwert des jeweiligen Instrumentes, mindestens 4,00 EUR und je angefangenen Monat

(3) Die Prüfungsgebühr nach § 3 Nr. 3 beträgt für die Abnahme einer Prüfung eines Schülers und der damit verbundenen Zeugnisverleihung in einem Fach

1. mit Korrepetitor 31,00 EUR und
2. ohne Korrepetitor 15,00 EUR

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote nach § 3 Nr. 4 beträgt je angemeldetem Schüler

		ab 1. Februar 2017	ab 1. August 2017
Kursfach	Pro Woche Unterrichtsstunde in Minuten	in EUR	in EUR
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	240,00	252,00
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	276,00	288,00

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Gebührensatzung für die Kreismusikschule in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Zwickau, 16. Juni 2016

Dr. C. Scheurer
Landrat